



An die
Bildungsregionen in Kärnten
FIDS-Koordinator/innen in Kärnten

Geschäftszahl: A/2877-Allg-B/2019

Rundschreiben 21/2019; Festlegungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) in der Bildungsdirektion für Kärnten

Rundschreiben Nr. 21/2019

Verteiler: 3, N
Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten
Inhalt: Rundschreiben zum sonderpädagogischen Förderbedarf
Geltung: unbefristet

1.) Einleitung

Mit 01.09.2018 traten die neuen Verfahrensbestimmungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes in Kraft, die mit vorliegendem Rundschreiben präzisiert werden.

Die Bildungsdirektion hat lt. § 8 Abs. 1 auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind festzustellen, sofern dieses infolge einer Behinderung dem Unterricht in der VS, NMS oder PTS ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag.

Unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die die Teilhabe am Unterricht erschwert und länger als 6 Monate gegeben ist.

Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung hat die Bildungsdirektion festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler/die Schülerin nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer

anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Festlegung ist die bestmögliche Förderung für den Schüler/die Schülerin anzustreben.

Weiters hat die Bildungsdirektion auszusprechen, welche Schule für den Besuch des Kindes in Betracht kommt.

Gemäß § 8 Abs. 3 SchPflG ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes aufzuheben, sobald ein Kind dem Lehrplan der betreffenden allgemeinen Schule, die es besucht, zu folgen vermag.

Bei körperbehinderten und sinnesbehinderten Schülern/Schülerinnen, die in eine Sekundarschule aufgenommen werden und die allgemeinen Aufnahmuvoraussetzungen dieser Schulart erfüllen, ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes ebenfalls aufzuheben (§ 8 Abs. 3a SchPflG).

2.) Verfahrensablauf

Aus dem Gesetzestext geht hervor, dass das Feststellungsverfahren des sonderpädagogischen Förderbedarfes dreiteilig zu sein hat:

- Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs aufgrund einer Behinderung nach ICD-10 Kriterien
- Festlegung des anzuwendenden Lehrplanes
- Festlegung des Schulstandortes für die sonderpädagogische Förderung (bei jeder Änderung vom Schulleiter der aufnehmenden Schule mit Formblatt Nr. 6 neu zu beantragen!)

Es gibt zwei unterschiedliche Möglichkeiten der Antragstellung:

- a) Das Kind besucht noch den Kindergarten (Kinder mit schweren Behinderungen).
- b) Das Kind besucht schon die Volksschule (Kinder mit Behinderungen in den Förderbereichen Lernen und Verhalten).

Ad a)

Um sicherzustellen, dass die sonderpädagogische Förderung und alle individuell notwendigen Unterstützungsmaßnahmen (zusätzliche Lehrer/innen, pflegerisch-helfende Tätigkeiten, LP-Abweichungen) für Kinder mit schweren Behinderungen vom ersten Schultag an gegeben sind, kann ab dem Zeitpunkt der Schuleinschreibung der SPF-Antrag gestellt werden, sofern eine Behinderung gemäß ICD-10 vorliegt.

Die Schule oder der Kindergarten kontaktiert den zuständigen Koordinator/die zuständige Koordinatorin des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS-Koordinator/FIDS-Koordinatorin), der/die mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufnimmt, die Anamnese durchgeht und vorliegende Befunde sichtet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vorliegende Befunde im Rahmen der Schuleinschreibung vorzulegen (§ 6 Abs. 1a SchPflG).

- Liegt eine diagnostizierte Behinderung nach ICD-10 im Sinne des § 8 SchPflG vor, so wird der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes an das Rechtsreferat der Bildungsdirektion gestellt.
- Liegen keine entsprechenden Befunde vor, die Schuleinschreibung ergibt aber Anhaltspunkte, dass eine Behinderung vorliegt, sind die Erziehungsberechtigten über die Notwendigkeit einer ICD-10 Diagnose zu informieren.

- Wenn keine Behinderung vorliegt, so sind die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten der besonderen Förderung zu beraten.

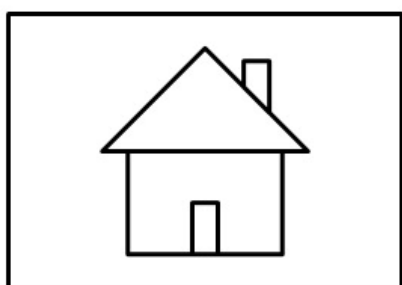
Ad b)

Besucht das Kind bereits die Volksschule und ist nicht in der Lage, dem Unterricht zu folgen, sind alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens auszuschöpfen, bevor es zur Antragstellung auf SPF kommen kann (z.B. Besuch der Vorschulstufe, Förderunterricht, Wiederholung von Schulstufen, Wechsel einer Schulstufe während des Schuljahres).

Vor Antragstellung ist der zuständige FIDS-Koordinator/die zuständige FIDS-Koordinatorin zu kontaktieren, der/die die Pädagogischen Berater/innen beauftragt, eine Falleinschätzung an der Schule vorzunehmen (Lehrer- und Elternberatung, Sichtung von vorhandenen Unterlagen/Befunden, Beobachtung und Überprüfung des Kindes, Helferkonferenzen, Überprüfung der ausgeschöpften päd. Möglichkeiten, Kontakt Schulpsychologie u.v.m.)

- Liegen keine entsprechenden Befunde vor, das schulische Vereinbarungsgespräch ergibt aber Anhaltspunkte, dass eine Behinderung vorliegt, sind die Erziehungsberechtigten über die Notwendigkeit einer ICD-10 Diagnose zu informieren.
- Kommen alle Expert/innen (Päd. Berater/innen, Schulpsychologie u.ä.) zum Schluss, dass alle päd. Maßnahmen ausgeschöpft sind und eine Behinderung im Sinne des § 8 SchPflG vorliegt, kommt es zum Antrag auf SPF an das Rechtsreferat der Bildungsdirektion (inkl. Päd. Bericht und Schülerstammblatt).
- Wenn keine Behinderung vorliegt, so sind die Eltern über die Möglichkeiten der besonderen Förderung (z.B. mobile Dienste) zu beraten.

Schule – Problem



Standortspezifisches Förderkonzept

Fördermaßnahmen unterrichtsimmanent, unterrichtsintegriert, additiv

Pädagogische Diagnostik aufgrund von eigener pädagogischer Beobachtung oder Beobachtungen im Schulteam/kollegiale Hospitation
Beratung im Schulteam unter Einbeziehung der Eltern über Fördermaßnahmen

Externe und interne Expert/innen/Schulpsychologie, Schularzt, Therapeut/innen...)

Bedarfmeldung



Falleinschätzung im Rahmen des schulischen Vereinbarungsgesprächs

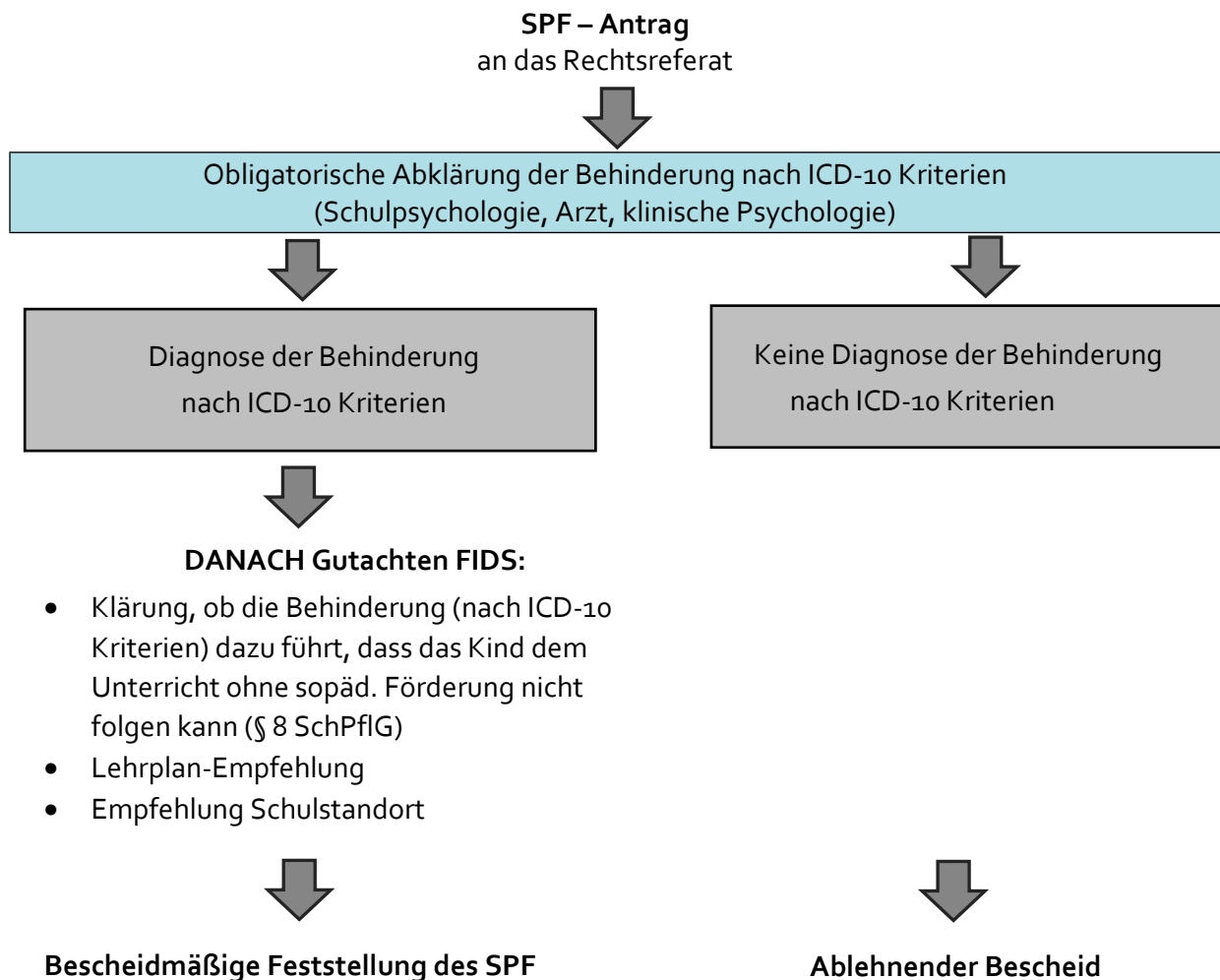
Partnerschaftliche Problemdefinition



Anderes Problem



Differenzierte Fördermaßnahmen



Im sonderpädagogischen Gutachten sind folgende Fragestellungen vom Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik zu klären:

- Ist die vorliegende Behinderung dafür verantwortlich, dass das Kind ohne sonderpädagogische Förderung dem Unterricht nicht folgen kann (Kausalität)?
- Wurden alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens ausgeschöpft bzw. warum werden diese als (nicht) zielführend/ausreichend bewertet?
- Welche Lehrplaneinstufung führt zur bestmöglichen Förderung für den Schüler/die Schülerin?
- Welche sonderpädagogischen Fördermaßnahmen benötigt das Kind?
- Empfehlungen für den Schulstandort, der den Förderbedürfnissen am besten entspricht.

Dieses Rundschreiben tritt ab sofort in Kraft.

Klagenfurt, 14.11.2019
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser
Präsidialleiter

F.d.R.d.A.
Konrad